

---

## Sachstand

---

## Rückübernahmeabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten

## **Rückübernahmeabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten**

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 069/23  
Abschluss der Arbeit: 27. November 2023  
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung und Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Kompetenz der Europäischen Union zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Bestehende Rückübernahmeabkommen</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Nicht bindende (praktische) Rückübernahmevereinbarungen</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Aktuelle Verhandlungsmandate</b>	<b>6</b>

## 1. Fragestellung und Vorbemerkung

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, einen Überblick über die durch die Europäische Union (EU) mit Drittstaaten geschlossenen Rückübernahmeabkommen anzufertigen. Zudem wird um Auskunft gebeten, welche Mandate der Rat der Europäischen Union (Rat) der Europäischen Kommission (KOM) zur Verhandlung von Rückübernahmeabkommen mit weiteren Drittstaaten erteilt hat.

## 2. Kompetenz der Europäischen Union zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten

Seit dem Vertrag von Lissabon ermächtigt Art. 79 Abs. 3 AEUV die Union ausdrücklich,<sup>1</sup> Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten abzuschließen, mittels derer Drittstaatsangehörige, die die Einreise-, Anwesenheits- oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, erfolgreich in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurückgeführt werden können.<sup>2</sup>

In der Literatur umstritten ist, ob der EU eine alleinige Abschlusskompetenz zukommt.<sup>3</sup> Wird dies bejaht, sind die Mitgliedstaaten erst dann gehindert, bilaterale Rückübernahmeabkommen mit einem Drittstaat zu schließen, wenn die Union ihre Zuständigkeit nach Art. 79 Abs. 3 AEUV ausgeübt hat.<sup>4</sup>

## 3. Bestehende Rückübernahmeabkommen

Auf der vorgenannten Rechtsgrundlage hat die EU eine Reihe von Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten geschlossen, die die Rückübernahmeverpflichtung hinsichtlich eigener und zum Teil auch fremder Staatsangehöriger, das Rückübernahmeverfahren, die Durchbeförderung, die Kostentragung und den Datenschutz erfassen. Die bestehenden Abkommen sind nachstehend aufgeführt;<sup>5</sup> der Abschluss dieser Abkommen wurde jeweils durch Beschluss des Rates im Namen der EU bestätigt:<sup>6</sup>

---

1 Zuvor ermächtigte der EG-Vertrag in der Fassung des Vertrags von Amsterdam die Europäische Gemeinschaft (EG) implizit zum Abschluss von Rückführungsübereinkommen: Art. 63 Nr. 3 lit. b) EGV sah die Rückführung sich illegal aufhaltender Personen vor. Den Grundsätzen der Rechtsprechung des EuGH folgend – sie wurden weitgehend in Art. 216 Abs. 1 AEUV kodifiziert – konnte die EG auch auf das Instrument des Abschlusses diesbezüglicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zugreifen. Dieses hat sie in der Praxis zum Abschluss der ersten Rückübernahmeübereinkommen mit Hong Kong, Macau, Russland, der Ukraine, Albanien und Sri Lanka sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien genutzt. S. *Weiß*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 79 AEUV, Rn. 43.

2 Vgl. *Weiß*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 79 AEUV, Rn. 42 f.; *Müller-Graff*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Auflage 2017, Art. 79 AEUV, Rn. 39 f.

3 So: *Weiß*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 79 AEUV, Rn. 43.

4 So: *Müller-Graff*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Auflage 2017, Art. 79 AEUV, Rn. 39.

5 Vgl. BMI, Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer ([Übersicht](#), Stand: Januar 2023).

6 S. hierzu im Einzelnen: EUR-Lex, Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und bestimmten Nicht-EU-Ländern, [Übersicht zu den Rechtsakten der EU](#).

<b>Drittstaat</b>	<b>Fundstelle im ABl. EU</b>	<b>Unterzeichnung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Albanien</b>	<a href="#">L 124 v. 17/05/2005</a> S. 021-040	14.04.2005	01.05.2006
<b>Armenien</b>	<a href="#">L 289/13 v. 31.10.2013</a> S. 013-029	19.04.2013	01.01.2014
<b>Aserbaidtschan</b>	<a href="#">L 128 v. 30/04/2014</a> S. 017-042	28.02.2014	01.09.2014
<b>Belarus</b>	<a href="#">L 181 v. 09/06/2020</a> S. 003-031	08.01.2020	01.07.2020
<b>Bosnien-Herzegowina</b>	<a href="#">L 334 v. 19/12/2007</a> S. 066-083	18.09.2007	01.01.2008
<b>Cabo Verde</b>	<a href="#">L 282 v. 24/10/2013</a> S. 015-034	18.04.2013	01.12.2014
<b>Georgien</b>	<a href="#">L 52 v. 25/02/2011</a> S. 047-065	22.11.2010	01.03.2011
<b>Hongkong</b>	<a href="#">L 17 v. 24/01/2004</a> S. 025-039	27.11.2002	01.03.2004
<b>Macao</b>	<a href="#">L 143 v. 30/04/2004</a> S. 099-115	13.10.2003	01.06.2004
<b>Nordmazedonien</b>	<a href="#">L 334 v. 19/12/2007</a> S. 007-024	08.11.2007	01.01.2008
<b>Moldau</b>	<a href="#">L 334 v. 19/12/2007</a> S. 149-167	10.10.2007	01.01.2008
<b>Montenegro</b>	<a href="#">L 334 v. 19/12/2007</a> S. 026-044	18.09.2007	01.01.2008
<b>Pakistan</b>	<a href="#">L 287 v. 04/11/2010</a> S. 052-067	26.10.2009	01.12.2010
<b>Russische Föderation</b>	<a href="#">L 129 v. 17/05/2007</a> S. 040-060	25.05.2006	01.06.2007
<b>Serbien</b>	<a href="#">L 334 v. 19/12/2007</a> S. 046-064	18.09.2007	01.01.2008
<b>Sri Lanka</b>	<a href="#">L 124 v. 17/05/2005</a> S. 043-060	04.06.2004	01.05.2005

---

Drittstaat	Fundstelle im ABl. EU	Unterzeichnung	Inkrafttreten
Türkei <sup>7</sup>	<a href="#">L 134 v. 07/05/2014</a> S. 003-027	16.12.2013	01.10.2014
Ukraine	<a href="#">L 332 vom 18/12/2007</a> S. 048–065	18.06.2007	01.01.2008

#### 4. Nicht bindende (praktische) Rückübernahmevereinbarungen

Aufgrund interner politischer Erwägungen zögern einige Drittstaaten, Verhandlungen über völkerrechtliche Rückübernahmeabkommen aufzunehmen. Daher ist die KOM seit 2016 auch dazu übergegangen, mit solchen Staaten praktische Kooperationsabkommen zu entwickeln, die keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen.<sup>8</sup> Mit folgenden sechs Staaten bestehen solche praktischen Vereinbarungen über Rückkehr und Rückübernahme:<sup>9</sup>

- Afghanistan,
- Bangladesch,
- Guinea,
- Elfenbeinküste,
- Äthiopien und
- Gambia.

#### 5. Aktuelle Verhandlungsmandate

Der Rat hat der KOM ein Mandat zur Eröffnung von Verhandlungen mit sechs weiteren Ländern erteilt. Hierbei handelt es sich um<sup>10</sup>

- Marokko
- Algerien
- China
- Tunesien
- Jordanien und
- Nigeria.

Fachbereich Europa

---

7 Hinweis: Bei der „Erklärung EU-Türkei“ vom 18. März 2016 ([Pressemitteilung des Rates 144/16](#)) handelt es sich nicht um ein Abkommen der EU, vgl. EuG, Beschluss vom 28. Februar 2017, Rs. T-192/16, NF/Rat, Rn. 71 f.

8 Europäischer Rechnungshof, [Sonderbericht 17/2021](#), S. 11.

9 KOM, GD Home, Migration and Home Affairs, A humane and effective return and readmission policy, [Cooperation with non-EU countries on readmission of irregular migrants](#).

10 Europäischer Rechnungshof, [Sonderbericht 17/2021](#), S. 12.